

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1186 —**

**Biokost-Studie des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs-
und Forschungsanstalten e.V. (VDLUFA)
(Ergänzungsanfrage)**

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –
311 – 0022/34 – hat mit Schreiben vom 9. April 1984 die Kleine
Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Mitarbeiter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben sich im Zusammenhang mit der Diskussion über die Qualität der Nahrungsmittel, die nach unterschiedlichen Methoden produziert wurden, nicht speziell zur VDLUFA-Studie geäußert. Die Aussagen stützten sich auf verschiedene Untersuchungsergebnisse (siehe Antwort vom 24. Januar 1984 auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer – Drucksache 10/932).

1. Entspricht es nicht der Sorgfaltspflicht eines zuständigen Ministeriums, wenn statistische Manipulationen an so bedeutenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen aufgedeckt werden, diesen Sachverhalt zu prüfen und auf Anfrage über das Prüfungsergebnis Mitteilung zu erstatten?

Der Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten e. V. (VDLUFA) ist ein eingetragener Verein, für den weder der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch ein anderer Bundesminister sachlich zuständig ist. Auch für die an der Studie beteiligten drei Untersuchungs- und Forschungsanstalten ist kein Bundesminister sachlich zuständig.

2. Wird die Bundesregierung diese Prüfung nunmehr veranlassen oder gibt sie sich mit den Erklärungen der VDLUFA zufrieden, daß keine statistischen Manipulationen vorgenommen wurden, sondern lediglich diverse Schreib- und Übertragungsfehler vorgekommen seien?
3. Wird die Bundesregierung bei dieser Überprüfung auch die Unterlagen und den Brief des Kantonchemikers Dr. M. R. Schüpbach, Kantonales Laboratorium Basel-Stadt, vom 23. Februar 1984 an die VDLUFA in Darmstadt berücksichtigen, in dem Dr. Schüpbach unter anderem schreibt: „Als besonders unfair empfinde ich auch die Tatsache, daß Probleme der Umweltverschmutzung oft unbesehen den alternativen Produzenten angelastet werden. Stoffe, die früher als Pestizide eingesetzt waren (chlorierte Kohlenwasserstoffe), sind heute leider überall zu finden. Daß sich auch die biologischen Produzenten davor nicht schützen können, ist selbstverständlich. Dies aber als Anlaß zu nehmen, den bestehenden Unterschied in bezug auf die Rückstände von Stoffen, die heute eingesetzt werden, zu verweideln, ist ein recht starkes Stück, das von Ihrem Verband in Szene gesetzt worden ist.“?
4. Wann wird das Ergebnis dieser Prüfung voraussichtlich der interessierten Öffentlichkeit und den Parlamentariern bekanntgegeben werden?

Die Bundesregierung ist aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage, eine Überprüfung der Studie des VDLUFA oder der Untersuchungsergebnisse von Anstalten, für die sie sachlich nicht zuständig ist, durchzusetzen.

5. Wer war(en) der (die) Auftraggeber dieser Studie?

Soweit der Bundesregierung bekannt, ist die VDLUFA-Studie aufgrund eigener Initiative gefertigt worden.

6. In welchem Umfang werden die landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten insgesamt jährlich mit Bundesmitteln unterstützt?

Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalten (LUFA) werden 1984 nicht mit Bundesmitteln unterstützt. Einzelne Anstalten führen aber mit Bundesmitteln bestimmte Vorhaben, insbesondere Forschungsaufträge durch. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß der VDLUFA in den letzten Jahren durchschnittlich Bundesmittel aus Kapitel 10 02 Titel 684 01 (Nr. 2.3) in Höhe von 56 000 DM pro Jahr für den im Einzelplan 10 angegebenen Zweck erhielt. Außerdem wurde der Verband durchschnittlich mit 16 000 DM aus Kapitel 10 02 Titel 685 62 zur Durchführung des jährlichen Kongresses unterstützt.

7. In welchem Umfang wurden in den letzten fünf Jahren Forschungsaufträge der Bundesregierung an den VDLUFA vergeben?

Die Bundesregierung hat an den VDLUFA in den letzten fünf Jahren keine Forschungsaufträge vergeben.

8. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wurde die Aussage der Bundesregierung getroffen: „Wuchsstoffherbizide (wie z.B. Phenoxykarbonsäure) werden zwar in größeren Mengen angewandt, jedoch werden sie und ihre Metaboliten als Rückstände in Lebensmitteln nur in Ausnahmefällen gefunden“?

Wissenschaftliche Grundlage für diese Aussage ist die Vielzahl der Rückstandsversuche, deren Ergebnisse der Zulassungsbehörde mit den Anträgen auf Zulassung von Wuchsstoffherbiziden vorgelegt worden sind.

9. Liegen flächendeckende und umfassende Erhebungen über die Rückstandssituation bezüglich Phenoxykarbonsäure (2,4,5-T; 2,4-D) im Getreide bzw. in Getreideprodukten in der Bundesrepublik Deutschland vor? Wenn ja, welche und mit welchen Ergebnissen?

Der Bundesregierung liegen folgende Ergebnisse vor:

Im Jahre 1983 wurden Weizenproben der Besonderen Ernterermittlung aus Nordrhein-Westfalen (insgesamt 43 Proben) durch das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster, Leiter Prof. Dr. Groebel, auf Rückstände von Phenoxykarbonsäuren mit Hilfe der Massenspektrometrie-Gaschromatographie nach einer neu entwickelten Analysemethode untersucht, ferner weitere 47 Weizenproben aus Nordrhein-Westfalen.

Von den insgesamt 90 untersuchten Proben wiesen vier Spuren an Dichlorprop (zwischen 0,004 – 0,11 mg/kg) und eine Probe Spuren an 2,4-D (0,009 mg/kg) auf. Diese Werte liegen weit unterhalb der Toleranzen (0,1 mg/kg für 2,4-D bzw. 0,2 mg/kg für Dichlorprop). Andere Phenoxykarbonsäure-Verbindungen, insbesondere 2,4,5-T, konnten nicht nachgewiesen werden. Auch in Getreide, das lt. Angaben mit phenoxykarbonsäurehaltigen Präparaten behandelt worden war, konnten lediglich Spuren nachgewiesen werden.

Weitere Angaben sind einer Broschüre zu entnehmen, die im Dezember 1983 vom Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter dem Titel „Lebensmittelüberwachung in Niedersachsen“ publiziert wurde. Danach wurden 1982 insgesamt 37 Weizenproben, davon 19 aus alternativem und 18 aus konventionellem Anbau, auf Rückstände von 2,4-D untersucht. Keine der untersuchten Proben ergab Rückstände oberhalb der Nachweisgrenze von 0,03 mg/kg. Ferner wurden 52 Weizenproben, davon 32 aus alternativem Anbau, auf Dichlorprop untersucht; keine der Proben zeigte Rückstände oberhalb der Nachweisgrenze von 0,03 mg/kg.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen staatlichen chemischen Untersuchungsämtern und in welchen landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten Getreide und Getreideprodukte und mit welcher Häufigkeit auf Phenoxykarbonsäuren, speziell 2,4,5-T und 2,4-D, untersucht werden?

Für die Überwachung der in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung festgesetzten Höchstmengen sind die Länder

zuständig. Diese legen in eigener Verantwortung Art und Umfang der auf bestimmte Rückstände oder Schadstoffe zu untersuchenden Lebensmittelproben fest. Die von den staatlichen Untersuchungsämtern im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung zugrunde gelegten Untersuchungspläne sind der Bundesregierung im einzelnen nicht bekannt.

11. Hält die Bundesregierung die Auffassung für zutreffend, wonach eine der Hauptbelastungen des Bundesbürgers mit Dioxinen und Dibenzofuranen durch den landwirtschaftlichen Einsatz von 2,4,5-T über die Anreicherung dieser Stoffe in Nutztieren stattfindet, und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang die von Prof. Rappe gefundenen Dioxingehalte in der Muttermilch?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß der landwirtschaftliche Einsatz des Pflanzenschutzmittels 2,4,5-T zu gesundheitlich bedenklichen Belastungen des Bundesbürgers mit Dioxinen und Dibenzofuranen beiträgt.

Das Bundesgesundheitsamt hat in 1982 sein Einvernehmen mit einer auf drei Jahre befristeten Zulassung 2,4,5-T-haltiger Pflanzenschutzmittel mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der Gehalt der Verunreinigung TCDD im technischen Wirkstoff darf künftig 0,005 mg/kg nicht überschreiten.
2. Während des auf drei Jahre befristeten Zulassungszeitraums ist eine weitere Untersuchung zur Klärung der Frage einer möglichen krebszeugenden Wirkung von 2,4,5-T den Vorschlägen des Bundesgesundheitsamtes entsprechend durchzuführen.

Die Herabsetzung des Höchstwertes des zulässigen Gehaltes an TCDD im technischen Wirkstoff von bisher 0,01 mg/kg auf 0,005 mg/kg Wirkstoff bewirkt in der Praxis, daß die durchschnittliche Verunreinigung wegen der zu berücksichtigenden Schwankungsbreiten noch niedriger, und zwar im Bereich von 0,002 mg/kg liegt. Bei Einhaltung dieses Gehaltes an TCDD im technischen Wirkstoff ist eine konkrete schädliche Auswirkung für die Gesundheit nach Auffassung des Bundesgesundheitsamtes nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die kürzlich öffentlich bekanntgemachten Untersuchungsergebnisse über Gehalte an TCDD in Muttermilchproben hat das Bundesgesundheitsamt auf Veranlassung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit mit Professor Rappe Verbindung aufgenommen, um nähere Einzelheiten zu den von ihm durchgeführten Messungen zu erfahren. Dabei hat sich herausgestellt, daß die von Professor Rappe mitgeteilten Werte lediglich auf Berechnungen beruhen. Der tatsächlich auf Einzelmessungen beruhende TCDD-Gehalt in den von ihm untersuchten Proben liegt nach seiner Einschätzung deutlich niedriger. Inwieweit diese Berechnungsmethode einer wissenschaftlichen Beurteilung standhält, bedarf noch der weiteren Klärung.

Nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß Gehalte an TCDD in dieser Größenordnung nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben.

12. Nach der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 745) ist gerade für die mengenmäßig bedeutsamen Wuchsstoffherbizide (wie z.B. Phenoxykarbonsäuren) der Gesichtspunkt der Metabolisierung und der Abbau der entsprechenden Wirkstoffe unberücksichtigt geblieben.

Wo werden welche Metabolite routinemäßig in Getreide und Getreideprodukten untersucht?

Im Rahmen des nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgesehenen Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel prüft das Bundesgesundheitsamt unter anderem auch darauf, ob gesundheitlich bedenkliche Umwandlungsprodukte der Wirkstoffe in Lebensmitteln auftreten können. Vom Ergebnis dieser Prüfung hängt es ab, ob im Rahmen der in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung festgesetzte Höchstmengen auch Umwandlungsprodukte von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt werden. Zur weiteren Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Frage 10 Bezug genommen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333